

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1847

15 (25.11.1847)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Nr. 15. Karlsruhe, 25. November. 1847.

Die Trennung der Justiz und Administration im Medizinalwesen.

Bezirksstrafgericht.	Oberamtsgericht.	Seelen.	Oberamt.	Ärzte	
				Publici.	Privati.
I. Ueberlingen. 105,318.	1. Meersburg	9941	1. Ueberlingen	2	2
	2. Ueberlingen	12755		2	2
	3. Heiligenberg	11242	2. Pfullendorf	3	3
	4. Möstirch	14538	3. Möstirch	2	2
	5. Stodach	13207	4. Stodach	2	2
	6. Konstanz	11681	5. Konstanz	3	3
	7. Radolfzell	15154	6. Radolfzell	2	2
	8. Engen	16800	7. Engen	2	2
II. Billingen. 79,772.	9. Neustadt	13202	8. Neustadt	2	3
	10. Hüfingen	28351	9. Donauesching.	2	4
	11. Billingen	21384	10. Billingen	2	2
	12. Triberg	16835	11. Hornberg	4	5
III. Waldshut. 79,324.	13. Waldshut	26297	12. Waldshut	2	2
	14. Thingen	14686		2	0
	15. Säckingen	18665	13. Säckingen	3	3
	16. Bonndorf	13670	14. Bonndorf	3	3
	17. Stühlingen	6006		2	2
	18. Schönau	17807	15. Schönau	2	2
IV. Müllheim. 99,679.	19. Schopfheim	13950	16. Schopfheim	2	2
	20. Lörrach	26070	17. Lörrach	2	2
	21. Müllheim	21677	18. Müllheim	2	2
	22. Staufeu	20175	19. Staufeu	2	2
	23. Freiburg	43406	20. Freiburg	4	5
	24. Breisach	18087	21. Breisach	2	2
	25. Waldkirch	20736	22. Waldkirch	2	2
	26. Emmendingen	25104	23. Emmendingen	2	2
V. Freiburg. 152,205.	27. Kenzingen	25838	24. Kenzingen	2	2
	28. Ettlenheim	19034	25. Ettlenheim	2	2
				64	67

1848.
1849.

Bezirksstrafgericht.	Oberamtsgericht.	Seelen.	Oberamt.	Merzte	
				Sanftg.	Stiftg.
VI. Offenburg.	29. Lahr	28407	26. Lahr	64	67
	30. Wolsach	12499	27. Wolsach	2	3
	31. Haslach	10043	28. Wolsach	2	2
	32. Gengenbach	16201	29. Gengenbach	2	3
	33. Offenburg	31904	30. Offenburg	2	2
	34. Bischofsb. a. N.	23341	31. Korf	3	4
	35. Oberkirch	18534	32. Oberkirch	3	3
	36. Achern	18067	33. Bühl	2	2
	37. Bühl	26506	34. Bühl	2	2
	38. Baden	13835	35. Baden	2	2
39. Gernsbach	15074	36. Gernsbach	2	2	
40. Rastatt	30180	37. Rastatt	2	3	
41. Ettlingen	16089	38. Ettlingen	2	2	
42. Karlsrube	43380	39. Karlsrube	4	5	
43. Durlach	27873	40. Durlach	2	2	
44. Pforzheim	29316	41. Pforzheim	3	3	
45. Bruchsal	34782	42. Bruchsal	3	3	
46. Bretten	17780	43. Bretten	2	2	
47. Eppingen	18781	44. Eppingen	2	2	
48. Philippsburg	12961	45. Philippsburg	2	2	
49. Schwetzingen	16553	46. Schwetzingen	2	2	
50. Wiesloch	19157	47. Wiesloch	2	2	
51. Heidelberg	35678	48. Heidelberg	3	4	
52. Neckargemünd	11604	49. Neckargemünd	2	2	
53. Mannheim	31079	50. Mannheim	2	3	
54. Weinheim	18975	51. Weinheim	2	2	
55. Sinsheim	17740	52. Sinsheim	2	2	
56. Bischofsb. a. N.	18222	53. Bischofsb. a. N.	2	2	
57. Mosbach	24664	54. Mosbach	2	2	
58. Eberbach	15224	55. Eberbach	2	2	
59. Krautheim	9148	56. Krautheim	2	2	
60. Adelsheim	14622	57. Adelsheim	2	2	
61. Buchen	13874	58. Buchen	2	2	
62. Gerlachsheim	17585	59. Gerlachsheim	2	2	
63. Bischofsb. a. L.	15152	60. Bischofsb. a. L.	2	2	
64. Wertheim	19925	61. Wertheim	2	2	
65. Walldürn	13740	62. Walldürn	2	2	
Eingehende Aemter:					
Blumenfeld 2.		Salem 2.	Stetten a. M. 1.		
Jestetten 2.		St. Blasien 2.	Neudau 2.		
Hoffenheim 2.		Borberg 2.	Ladenburg 2.		17

145 | 172

Im folgenden Jahre wird voraussichtlich die Trennung der Justiz und der Administration, und damit der Gerichts- und Verwaltungsstellen ausgeführt werden. Da auch der staatsärztliche Wirkungsbereich ein doppelter, gerichtliche Heilkunde

und Sanitätspolizei oder Gesundheitsverwaltung, ist, deren Grenzen anders gesteckt werden, so ist auch die Ausübung der Staatsarzneikunde und die Stellung der Staatsärzte in dieser Abänderung mit inbegriffen. Es ist dies natürlich von höchstem Interesse für die Betheiligten sowohl als für die Theorie jener Geschäftstrennung und ihre praktische Ausführung. Wir sind nicht im Stande, darüber Mittheilungen machen zu können. Da wir es aber doch für gut halten, wenn Jeder in Zeiten seine Stellung prüft, und ein Aufriß der künftigen Vertheilung der Aerzte und ihres örtlichen Wirkungskreises ein nicht uninteressantes Bild mit manchen Anregungen und Folgerungen gibt, so haben wir eine Zusammenstellung derselben in anschaulicher Tabellenform entworfen, wie sie aus den der legtmals vereinigten Ständekammer gemachten Budgetvorlagen zu entnehmen war. Diese erste Eintheilung hat jedoch, wie man vernimmt, in Einzelheiten schon mannigfache Abänderungen erfahren, die sich vielleicht noch mehren werden. Die Tabelle bedarf nur weniger Erklärung.

Die Regierung nimmt daselbst (S. 361) an, daß künftig angestellt werden:

a. Oberamtsärzte (bisherige Physici) für jeden der 65 Oberamtsgerichtsbezirke	65
Für Karlsruhe und Freiburg, wo die bisherigen Stadt- und Landämter vereinigt werden, also wie bisher je 2 Oberamtsärzte (der eine für die Justiz, der andere für die Sanitätspolizei) beizubehalten sind, weitere	2
Für Pfullendorf, Hornberg und Rheinbischofsheim, wo sich Oberämter und keine Oberamtsgerichte befinden, fernere	3
	<hr/> 70
b. Assistentenärzte (die bisherigen Amtschirurgen) für jeden Oberamtsgerichts-Bezirk	65
Für Freiburg und Karlsruhe (wie oben) weitere	2
Sodann für die Bezirke, in welchen bisher schon wegen der Größe derselben noch besondere Assistentenärzte angestellt waren	9
	<hr/> 76

Es wird also jeder Oberamtsgerichtsbezirk 2 Aerzte haben, unabhängig davon, ob der Ort zugleich Sitz eines Oberamtes ist oder nicht. Da die Oberämter (55) größer sind als die Oberamtsgerichte (65), so ist ihr Sitz auch meist der eines Oberamtsgerichtes; sie bedürfen deshalb keiner weitem Aerzte, ausgenom-

1848.

1849.

men die 3 oben genannten Oberämter. In demselben Verhältniß ist aber auch das nicht dabei aufgeführte Hüfingen und Donaueschingen, für deren jedes nur ein Arzt gerechnet ist. Bezirke, welche wegen ihrer Größe bisher noch eigene Assistenzärzte hatten, sind 14, nämlich Bonndorf mit Birkenhof, Konstanz mit Reichenau, Neustadt mit Böhrenbach, Freiburg mit St. Peter, Hornberg mit Schiltach, Bruchsal mit Langenbrücken, Gengenbach mit Zell, Vahr mit Seelbach, Oberkirch mit Oppenau, Pforzheim mit Tiefenbronn, Heidelberg mit Schönau, Säckingen mit Herrisfried, ferner Karlsruhe, Heidelberg und Rastatt. Von diesen sollen also künftig nur noch 9 Hülfärzte erhalten; ich habe sie deshalb nach eigenem Gutdünken in den 3 letzten Städten, in Freiburg, in Böhrenbach und Seelbach gestrichen. Da aber nun noch mehrere Physikate ganz ausfallen, die Bezirke der bleibenden deshalb größer werden, so werden wir vielleicht noch einer andern Vertheilung jener 9 Hülfärzte entgegensehen dürfen. Die eingehenden Physikate aber sind die unten bemerkten 9, welche zusammen 17 Aerzte einbüßen. Da also die Zahl der bisher angestellten Aerzte 172 beträgt, künftig aber nur 145 betragen soll, so steht uns eine Verminderung der Anstellungen um 26 bevor. Es scheint dies auch der Grund zu sein, daß bei Dienst erledigungen nur die nothwendigsten Stellen gegenwärtig besetzt, andere indeß nur versehen werden. Zu den letztern gehören die Physikate Krautheim, Philippsburg, Triberg, Stetten, Kenzingen, und die Amtschirurgate Hüfingen, Mößkirch, Börrach, Durlach, Hornberg. Es ist übrigens nirgends gesagt, daß die Verminderung des staatsärztlichen Personals durch eine Verminderung der Geschäfte bedingt werde; es ist dies auch sehr unwahrscheinlich. Es wird sich also künftig dieselbe Zahl von Dienstgeschäften auf 26 Aerzte weniger als bisher vertheilen, es wird somit jeder Arzt zu seinen bisherigen Geschäften eine Zulage von $\frac{1}{4}$ weiter bekommen. Von Gehaltszulagen ist dagegen im Budget nichts aufzufinden, sondern es werden daselbst (S. 362) die seitherigen Besoldungen beibehalten.

Wir können in der Erwartung der Trennung von Justiz und Administration nicht unterlassen, uns verschiedene Möglichkeiten vorzuhalten, und wo möglich klar zu machen.

Nach den Benennungen und den Besoldungsansätzen der Regierungsvorlage zu schließen, scheint die erwähnte Trennung sich nicht auf das ärztliche Personal ausdehnen zu sollen, indem für jeden Oberamtsgerichtsbezirk ein Oberamtsarzt und ein Assistenzarzt gerechnet, und nur Karlsruhe und Freiburg und

den 3 genannten Oberämtern Oberamtsärzte für die Sanitätspolizei zugeordnet sind, für die Assistenzärzte aber nur die Besoldung der jetzigen Amtschirurgen aufgenommen ist. Hiernach scheint der Oberamtsarzt wie jetzt der Physikus gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei seines Bezirks unter Beigabe eines Assistenten besorgen zu sollen. Wenn dagegen gemeint sein wollte, daß beide Geschäftszweige zwischen den beiden Personen getrennt würden, so ist es doch unstatthaft, die eine oder die andere, jede gleich wichtig, so ungleich zu bezahlen und in ihrer Stellung (Assistenz) der andern unterzuordnen. Soll die Trennung, wie es natürlich wäre, auch in unserm Personale ausgeführt werden, so würde das Oberamtsgericht seinen Oberamtsgerichtsarzt, das am selben Ort befindliche Oberamt seinen von jenem unabhängigen Oberamtsarzt haben, der erste als Gerichts-, der letzte als Verwaltungsarzt. Eine Schwierigkeit böte sich hier nur bei legalen Gerichtshandlungen, wozu 2 Gerichtsärzte erfordert werden? Soll hier der Oberamtsarzt beigezogen werden? Aber wenn er der ältere ist, kann man von ihm verlangen, daß er bei dem Akte nur assistire, daß er eine Sektion mache, während der jüngere Gerichtsarzt den Erfund zu Protokoll gibt? Oder wenn er als älterer Arzt dies thun soll, kann man dem Gerichtsarzte, dem die weitere Begutachtung des Falles zukommt, die Verantwortlichkeit zumuthen, wenn den Erfund ein Anderer aufnimmt? Bei Aemtern, wo 2 Amtsgerichte ein Oberamt bilden, hat es keine Schwierigkeit, indem diese 4 Aerzte, also darunter einen jüngeren haben, der als Assistent für Justiz und Sanitätspolizei verwendet werden kann, wie z. B. in Neersburg und Ueberlingen. Bei den andern eben erwähnten schiene mir die Einrichtung die natürlichste, daß der Gerichtsarzt immer die gerichtlichen Akte aufnimmt. Ist er der jüngere, so wird er auch die Handleistungen, Sektionen etc. vornehmen, und der ältere Oberamtsarzt ist dabei als die weitere erforderliche technisch begutachtende und kontrollirende Person zu betrachten. Ist dieser dagegen der jüngere, so hat dieser die Handleistungen zu besorgen, und ist zweiter Gerichtsarzt wie gegenwärtig der Amtschirurg.

Ein weiteres Bedenken, welches der augenblicklichen Durchführung der Geschäftstrennung in sämmtlichen Bezirken noch entgegensteht, sind die Amtschirurgen ohne ärztliche Lizenz. Diese können weder unabhängige Amtsgerichtsärzte noch Amtsärzte sein, sie werden also wohl die Stellung von Assistenten erhalten, mit dem Amtsgerichtsarzt als zweite gerichtliche

1848.

1849.

Person fungirend, den Amtsarzt in seiner Geschäftsführung unterstützend.

Es sind dies Uebergänge, welche nicht die einzigen bei der neuen Organisation sein werden, und Bedenken, welche Zeit und Erfahrung lösen werden. Jedenfalls schiene es uns aber nicht in das System zu passen, wenn die in allen Instanzen getrennte Justiz und Verwaltung sich in der Person der Aerzte wieder vereinigen sollte. Die gerichtliche Medizin und die Sanitätspolizei, einer Wurzel entsprossen, sind doch so getrennte Lehren, daß jede ihr besonderes Studium verlangt. Beide werden gegenwärtig nur sehr gelegentlich getrieben, gewöhnlich erst nach der Anstellung. Die Trennung in der Ausübung müßte ihre Wichtigkeit mehr konzentriren, mehr Interesse geben, größern Eifer erwecken. Die Aerzte wären aber nicht gebannt in die eine Sphäre; der jüngere Assistent, der den Gerichtsarzt wie den Amtsarzt zu unterstützen hat, lernt beide Geschäfte kennen, und wird zugleich ersehen, welches seinen Neigungen und Fähigkeiten mehr zusagt. Darnach wird er bei weiterem Vorrücken sich mehr der Justiz oder mehr der Verwaltung zuwenden, er wird Amtsgerichtsarzt oder Oberamtsarzt werden. Dann hat man die rechten Leute an die passenden Plätze, — und damit ist schon halb regiert.

Mittelrheinische Kreisversammlung.

(Schluß.)

Schönwald in Malßch wünscht über die Verträge eine Anfrage zu stellen. Es gäbe Verträge von niedern Chirurgen und Wundarzneidienern mit Gemeinden, welche für Versorgung der Armen ein Aversum bezögen, während der Arzt im Orte die Armen umsonst behandeln muß. Er frage, ob es im Sinne der Verordnung von 1834 liege, welche die Verträge gestattet, sie auch auf Wundarzneidiener auszudehnen? Es sei dies eine indirekte Aufforderung zur Puscherei. Daran knüpfen sich von vielen Seiten Klagen über das Treiben der Wundarzneidiener auf dem Lande (Schönwald, Gauß, Mammel) und über das Armenwesen überhaupt. Der erste Gegenstand als noch nicht reif zu einem Beschlusse wird den einzelnen Vereinen zur Behandlung und Aufklärung empfohlen, und ebenso für wünschenswerth bezeichnet, die „Mittheilungen“ zur Dar-

stellung und Ausführung von Mißständen und Vorschlägen zu benutzen. Kusel faßt diese Klagen der Aerzte gegen Gemeinden und Aemter, diese Kämpfe um Verträge und gegen Verträge zusammen zu dem Schlusse, daß der Verein aus allen Kräften dahin wirken solle, eine Armentaxe zu Stande zu bringen, als das Mittel, welches von allen Seiten als das geeignetste anerkannt werde, den Uebelständen der Verträge unter den Aerzten abzuhefen, ohne die Gemeinden zu benachtheiligen. Dieser Vorschlag findet allgemeinen Anklang. Der Kreisgeschäftsführer gibt deshalb eine Uebersicht, was über diesen Gegenstand bereits im Vereine gearbeitet wurde. Die einzige Meinungsverschiedenheit besteht noch darin, daß die Einen eine Vergütung für die Armenbehandlung nur für unangestellte Aerzte ansprechen, indem sie annehmen, daß die Armenbehandlung eine Verpflichtung der besoldeten Staatsärzte im Orte sei, die Andern aber diesen Unterschied nicht gelten lassen wollen. Er selbst habe in seinen Aufsätzen nur darauf gedrungen, daß die unbillige Arbeitszumuthung für die Privatärzte aufgehoben werde, nicht als ob er nicht geneigt sei, eine umfassendere Genehmigung auch für die Staatsärzte dankbar anzunehmen, sondern weil er glaube, daß eine Bitte eher durchzusetzen sein würde, welche nur das Erstere begehre. Die entscheidenden Behörden würden doch vor Allem die Gemeindefassen im Auge behalten. Er glaube aber, daß man bei der Bitte, die doch nur allgemein gehalten sein könne, diese Differenz ganz unberührt lassen dürfe. Wilhelm, Kreuzer, Zanzer sehen Billigkeit und Gleichheit zwischen den Aerzten und ebenso zwischen den jetzt verschieden behandelten Gemeinden nur dadurch hergestellt, wenn die Maßregel auf alle Aerzte und somit auch auf alle Gemeinden ausgedehnt werde. Kusel spricht noch einmal seinen Antrag näher dahin aus: der mittelrheinische Kreisverein solle für sich mit Umgehung der andern Vereine, um die Sache nicht noch über ein halbes Jahr hinauszuziehen, seine in den Mittheilungen niedergelegten Arbeiten und Ansichten über das Vertrags- und Armenwesen der Sanitätskommission mit der Bitte übergeben, sie möchte dieselben in geneigte Erwägung ziehen, und beschließen, daß eine Armentaxe eingeführt werde. Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Hiermit wird die Versammlung geschlossen. Während des Mittagessens wird noch die Bibliothek des verstorbenen Arztes Kiefer in Gochsheim im Interesse seiner Wittve versteigert.

1848.

1849.

Zeitungs-Beilage.

Bewegung im Vereine.

Oberer Breisgauer Verein. Versammlung den 14. Oktober zu Krozingen. Die von verschiedenen Vereinen gemachten Vorschläge zu Petitionen an die hohe Sanitätskommission, als die Lizenzüberschreitungen der Wundärzte, die Errichtung einer Wittwen- und Waisenkasse von Seiten des Staates, das Postportofreithum und Erhöhung des Pferdefourageaversum, die Einführung einer neuen Medizinalordnung wünscht der Verein, da diese Gegenstände bei der nothwendig werdenden neuen Organisirung des Medizinalwesens behufs der Anpassung zum neuen Gerichtsweisen zur Sprache und Verbesserung kommen werden, zu umgehen, um nicht auch in Medicina einen Petitionssturm zu beginnen. Mit vollem Beifall wird der Antrag von M o p p e y, die Verjähmung der ärztlichen Dienstverdien auf dem Wege der Gesetzgebung unterbrochen zu erhalten, aufgenommen, wenn man gleich die geforderte Rechtsgültigkeit der ordnungsmäßig geführten Bücher des Arztes mit vielen Schwierigkeiten verbunden, ja unausführbar glaubt. Die von Otto in Pforzheim vorgeschlagene Gründung einer Vereinsbibliothek findet keinen Beifall. Lesezirkel innerhalb der Vereine reichen wohl für die gewöhnlichen Bedürfnisse hin; für Größeres genügt auch jene nicht. Ueber die Arbeit der Durlacher Taxkommission (Mitth. Nr. 12) bestimmten die anwesenden Mitglieder, daß jeder Einzelne sowohl über die dort gemachten Vorschläge, als auch über eigen zu schaffende binnen zwei Monaten sich schriftlich an den Geschäftsführer äußern soll, um aus der Gesamtsomme ein gemeinsames Referat dann erzielen zu können. Jeder Le hält einen Vortrag über Mißbräuche in der ärztlichen Praxis, der später erscheinen wird.

Wahl des Geschäftsführers: Dr. Zäringer in Müllheim.

Ämtliche Nachrichten. Die Stelle eines ersten Vorstehers bei dem neuen (nach dem Zellen-system eingerichteten) Männerzuchthause in Bruchsal wird dem Direktor der dortigen Strafanstalten, Dr. Dieß, und die eines Hausarztes darin dem Arzte Jos. Thomann in Schliengen, beiden in provisorischer Eigenschaft übertragen.

Arzt Sulzmann in Gondelsheim, Amt Bretten, erhält das Amtschirurgat Herrischried, Amt Säckingen.

Dienstverledigung. Das Physikat Möskirch wird zur Bewerbung für bereits angestellte Aerzte ausgeschrieben. — Meldung bei der fürstl. fürstbergischen Domänenkanzlei.

Bitte. Die Geschäftsführer werden um Uebersendung der Verhandlungen ihrer Vereine in den letzten Bezirksversammlungen ersucht.

Die Redaktion.

Redaktion: Dr. H. Volz.

Druck und Verlag von G. Braun.